

11.09.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/825

zum Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagen-genehmigungsgesetz – UmlGenehmG) – Drucksache 16/46 (Neudruck)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

§ 55 KrO wird wie folgt geändert:

" (1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit."

- 1.2 Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2" eingefügt.

- b) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"In Absatz 4 wird folgender letzter Satz angefügt: Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden"

- c) Neuer Buchstabe c) wird eingefügt:

Datum des Originals: 11.09.2012/Ausgegeben: 12.09.2012

"In Absatz 5 wird folgender letzter Satz angefügt: Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden."

1.3 Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

1.4 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
Im § 56c wird im letzten Satz zum Anfang eingefügt:
"§ 55 Absatz 1 und 2 sowie"

2. Der Artikel 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung" eingefügt.

2.2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 23c Satz 3 werden vor den Wörtern "zu bestimmen" die Wörter "der Kreisordnung" eingefügt.

b) In § 23c wird im letzten Satz zum Anfang eingefügt:
"§ 55 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung sowie"

3. Der Artikel 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung" eingefügt.

3.2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 20b Satz 3 werden vor den Wörtern "zu bestimmen" die Wörter "der Kreisordnung" eingefügt.

b) In § 20b wird im letzten Satz zum Anfang eingefügt:
"§ 55 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung sowie"

4. Der Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Übergangsregelung

Die gesonderte Abrechnung nach § 56 Absatz 5 der Kreisordnung darf bereits für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 erfolgen, sofern die Beteiligten der Abrechnung zustimmen."

Begründung:

Neben redaktionellen Anpassungen werden durch die Änderungen die Beteiligungs- und Verfahrensrechte der Umlagezahler weiter gestärkt. Mit der Verbesserung der Beteiligungs- und Verfahrensrechte wird sichergestellt, dass sich die Umlageverbände auch weiterhin - angesichts der haushaltswirtschaftlichen Lage ihrer Umlagezahler - an den erheblichen kommunalen Konsolidierungsanstrengungen entsprechend beteiligen.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Michael Hübner

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrdad Mostofizadeh
Mario Krüger

Christian Lindner
Christof Rasche
Kai Abruszat

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion